

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

**Beilage 4597**

**Der Bayerische Ministerpräsident**

M ü n c h e n , den 24. September 1953

An den  
**Herrn Präsidenten**  
**des Bayerischen Landtags**  
**M ü n c h e n**

Betreff:

Entwurf einer Verordnung zur  
Durchführung des Versorgungs-  
schadenrentengesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 22. September 1953 übermittle ich in der Anlage den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz), vom 27. Juli 1953 (GVBl S. 118) mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des genannten Gesetzes herbeizuführen.

(gez.) **Dr. Ehard,**  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf**

**Verordnung zur Durchführung des Versorgungs-  
schadenrentengesetzes**  
**(DV — VRG)**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben — Versorgungsschadenrentengesetz — vom 27. Juli 1953 (GVBl S. 118), erläßt die bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Als aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen beseitigt oder an der Erfüllung ihrer Versorgungsverpflichtungen gehindert gelten:

A) folgende Versorgungskassen:

1. der Verein Arbeiterpresse mit angeschlossener Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten und angeschlossener Fürsorgekasse für die in den sozialdemokratischen Betrieben beschäftigten Personen,

2. die Unterstützungskasse des Zentralverbandes der christl. Bauarbeiter Deutschlands,
3. die Pensionszuschußkasse des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands,
4. die Pensionskasse der Beamten (Sekretäre) der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (e.V.),
5. die Unterstützungskasse der im deutschen Fabrikarbeiterverband tätigen Angestellten,
6. die Angestelltenpensionskasse des Zentralverbandes christl. Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands,
7. die Versorgungskassen des Gesamtverbandes christl. Gewerkschaften (Unterstützungskasse für die Angestellten der christl. Gewerkschaften),
8. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband beschäftigten Angestellten,
9. die Rentenzuschußkasse für die Beamten des christl. Metallarbeiterverbandes Deutschlands,
10. die Unterstützungskasse der im deutschen Metallarbeiterverband tätigen Angestellten,
11. die Versorgungskasse des Zentralverbandes christl. Textilarbeiter Deutschlands,
12. die Pensionskasse des Volksvereins für das katholische Deutschland in M.-Gladbach,
13. die Pensionskasse für die Angestellten des Deutschen Faktorenbundes e.V., Berlin,
14. die Bundespensionskasse des Bundes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten in Leipzig,
15. die Ruhegehaltskasse für die Angestellten des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA),
16. die Pensionskasse für die im Deutschen Werkmeisterverband Düsseldorf beschäftigten Angestellten,
17. die Ruhegehaltskasse für die Beamten des Zentralverbandes der Angestellten, Berlin,
18. die Verbands-Pensionskasse des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in Köln,
19. die Unterstützungskasse des Zentralverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands, Sitz Düsseldorf.

B) Folgende Einrichtungen, die dem Bayerischen Versorgungsverband als Mitglieder angehörten:

1. der allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund,
2. der Bayer. Eisenbahnerverband,
3. die christlichen Bauernvereine,
4. der Zentralverband der Gemeindebeamten und der Gemeindebeamtengewerkschaft München und Augsburg,
5. die Hauptstelle katholisch-sozialer Vereine in München (Leohaus),
6. der Konsumverein München von 1864.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

\*

### Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz -- VRG --) erhalten natürliche Personen, die innerhalb des Reichsgebietes nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 in ihrer Altersversorgung dadurch geschädigt wurden, daß ihre Versorgungseinrichtungen oder ihre Versorgungsträger vom nationalsozialistischen Staat in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen beseitigt oder an der Erfüllung ihrer Versorgungsverpflichtungen gehindert worden sind, vom Freistaat Bayern eine vorläufige Geldrente. In Abs. 2 ist der Erlaß einer der Zustimmung des Landtags bedürftigen Verordnung der Staatsregierung vorgesehen, die bestimmt, welche Versorgungseinrichtungen und Versorgungsträger von den in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betroffen worden sind.

In § 1 des Entwurfes dieser Verordnung sind unter A die betroffenen Versorgungskassen aufgeführt. Dabei wurde davon ausgegangen, daß in Nordrhein-Westfalen bereits zwei Rechtsverordnungen vom 4. April 1952 (GV. NW. S. 67) und vom 11. Juli 1953 (GV. NW. S. 299) zum dortigen Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden

aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 42) bestehen, in denen die aufgelösten Versorgungskassen aufgeführt sind. Da eigene Unterlagen über aufgelöste Versorgungskassen nicht vorliegen, wurde die Liste der Verordnungen von Nordrhein-Westfalen in den vorliegenden Verordnungsentwurf übernommen. Ergänzend hierzu wurde die „Fürsorgekasse für die in den sozialdemokratischen Betrieben beschäftigten Personen“ aufgenommen, da an Hand deren Satzung festgestellt werden konnte, daß es sich um eine echte Versorgungskasse handelte, die zusammen mit dem „Verein Arbeiterpresse“, dem sie angeschlossen war, aus politischen Gründen aufgelöst wurde, ferner die „Unterstützungskasse des Zentralverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustriearbeiter Deutschlands, Sitz Düsseldorf“. Nicht aufgenommen wurden dagegen die Fürsorgekassen der ehemaligen Gewerkschaftsverbände, da diese nur Zuschußkassen darstellten, die unabhängig von Beitragsleistungen für eine Alters- oder Invaliditätsversorgung im Invaliditätsfalle geringe Unterstützungen an alle Mitglieder der Gewerkschaften zahlten.

Die unter B aufgeführten, dem Bayer. Versorgungsverband als Mitglieder angehörenden Einrichtungen wurden auf Grund von Unterlagen, die vom Bayer. Versorgungsverband zur Verfügung gestellt wurden, festgestellt.